



Prüfbericht 6/2015 zum Thema

Schotterwerk Weitendorf

(Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung)

GZ.: StRH – 040460/2014

Graz, 19.6.2015

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (v. links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Diesem Prüfbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte bis
zum 27.5.2015 zugrunde.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kurzfassung	5
2. Gegenstand und Umfang der Prüfung	6
2.1. Auftrag und Überblick	6
2.2. Prüfungsziel und Auftragsdurchführung	6
3. Berichtsteil	8
3.1. Übersicht – Allgemeines	8
3.1.1. Vertragliche Grundlage	8
3.1.2. Ergebnis der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Prüfzeitraum 2010 - 2013	11
3.2. Organisatorische Zuordnung - Schotterwerk Weitendorf	12
3.2.1. „Gelebte Zuständigkeiten“	13
3.3. Verrechnung der Einnahmen	18
3.4. Anlagenverzeichnis	19
3.5. Ziele der Verpachtung	20
4. Zusammenfassung der Empfehlungen	22
5. Prüfungsmethodik	24
5.1. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen	24
5.2. Aufbau des Berichts	24
5.3. Zeitlicher Ablauf	25
5.4. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen	25
5.5. Besprechungen	25
Prüfen und Beraten für Graz	27

Abkürzungsverzeichnis

A 8/3	Abteilung für Rechnungswesen
A 8/4	Abteilung für Immobilien (zuvor Abteilung für Liegenschaftsverkehr)
A 10/1	Straßenamt
Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
EZ	Einlagezahl
GB	Grundbuch
GBG GmbH	Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (zuvor Grazer Bau- und Grünlandsicherungs GmbH)
gem.	gemäß
GO	Geschäftsordnung
GZ	Geschäftszahl
ha	Hektar
inkl.	inklusive
lt.	laut
KG	Katastralgemeinde
KÖSt	Körperschaftsteuer
StRH	Stadtrechnungshof
u.ä.	und ähnliches
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997

FAZIT

Die vorgefundene Kompetenzzersplitterung führte zu Informationsdefiziten und unkoordiniertem Vorgehen. Daraus entstand jedoch kein monetärer Schaden.

1. Kurzfassung

Die Stadt Graz war Eigentümerin verschiedener Grundstücksflächen mit einem Schotter- bzw. Basaltvorkommen in der Gemeinde Weitendorf und Zwaring. Die Gesamtpachtfläche umfasste lt. Grundbuchstand vom 25.3.2014 ein Ausmaß von ungefähr 13,7 ha (KG Zwaring und KG Weitendorf).

Als schriftliche Vertragsgrundlage für die Verpachtung des Basaltschotterwerks Weitendorf wurde der Vertrag aus dem Jahr 1990 mit den Vertragszusätzen der Jahre 1997 und 1999 betrachtet. Der befristete Vertrag wurde ab 2004 durch konkludente Handlungen prolongiert. Schließlich wurde die organbeschlusslose Fortführung durch einen Vergleich des Referates für Zivilrechtsangelegenheiten im Jahr 2014 beendet. Der nun rechtskräftige Vergleich sah eine Beendigung des Pachtverhältnisses bis längstens 31.12.2018 vor.

Das Basaltwerk Weitendorf stellte eine wirtschaftliche Unternehmung der Stadt Graz dar, für die eine jährliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen war. Das Ergebnis dieser Unternehmung war im Vergleich zu anderen Größen des Hauses Graz nicht wesentlich.

Die organisatorische Einbindung der Bearbeitung des Schotterwerks Weitendorf war von einer Kompetenzzersplitterung und keiner eindeutigen Gesamtverantwortung und Entscheidungsgewalt in der tatsächlichen Bearbeitung geprägt. Dies führte zu der nun vorliegenden vertiefenden Prüfung neben der jährlichen Einschau der Abrechnung im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses der Stadt Graz.

Die Verrechnung des Bruchzinses erfolgte durch das Straßenamt A 10/1 ordnungsgemäß. Das Anlagenverzeichnis, das u.a. der Vermögensrechnung für den Rechnungsabschluss beigelegt wurde, wurde nicht ordnungsgemäß gewartet.

Auf Grund dieser Verteilung der Aufgaben kam es zwischen den einzelnen mit der Bearbeitung des Schotterwerks Weitendorf betrauten Stellen zu Informationsdefiziten da ein Berichtswesen dazu untereinander fehlte. Weiters wurde das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem vernachlässigt, was auf Grund des geringen Gebarungsumfanges jedoch zu keinen schwerwiegenden Verlusten führte.

2. Gegenstand und Umfang der Prüfung

2.1. Auftrag und Überblick

Dieser Bearbeitung lag eine Prüfung von Amts wegen gem. § 11 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof (in der Folge: GO-StRH) zu Grunde. Die Prüfung wurde als eine Maßnahme der Gebarungskontrolle nach § 3 GO-STRH umgesetzt

Die Gebarungskontrolle umfasste insbesondere

1. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben;
2. die Vermögensprüfung;
3. die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Aufbau- und Ablauforganisation von städtischen Haushaltswesen und Unternehmen einschließlich der Prüfung der Effektivität von Risikomanagementsystemen sowie von Kostenrechnungs-, Reporting- und Controllinginstrumenten;
4. die Prüfung auf Zielerreichung mit dem geringstmöglichen finanziellen Aufwand und den optimalen Personal- und Sachmitteln.

2.2. Prüfungsziel und Auftragsdurchführung

Ausgehend von der Anforderung nach § 16 Abs 2 der VRV 1997 zur Vermögens- und Schuldenrechnung zum jährlichen Rechnungsabschluss wurde eine vertiefende Prüfung des Basaltschotters Weitendorf durchgeführt.

§ 16 Abs 2 der VRV 1997 sah vor, dass die Gemeinden für die sonstigen Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen, gesondert für jede Einrichtung, zumindest Anlagenverzeichnisse über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu führen hatten, in welchen die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Abschreibungen darzustellen waren.

Im Speziellen wurde in der Prüfung und Berichterstattung auch insbesondere auf die Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Ordnungs- und Rechtmäßigkeit sowie auf die Zielerreichung eingegangen.

Nicht von der Prüfung umfasst (Nicht-Ziel) wurde folgendes Thema:

- steuerliche Belange der Verpachtung,
- lfd. Körperschaftsteuer-Veranlagungen (KÖSt).

Als Prüfzeitraum wurden die Jahre 2010 – 2013 festgelegt. Im Zuge der

Berichterstellung wurden Ausblicke in das Jahr 2014 gegeben bzw. die wesentlichen Entwicklungen dargestellt.

Die Aspekte des Denkmalschutzes wurden bei dieser Prüfung nicht in Betracht gezogen.

3. Berichtsteil

3.1. Übersicht – Allgemeines

3.1.1. Vertragliche Grundlage

Die Stadt Graz war Eigentümerin verschiedener Grundstücksflächen mit einem Schotter- bzw. Basaltvorkommen in der Gemeinde Weitendorf und Zwaring. Die Gesamtpachtfläche umfasste lt. Grundbuchstand vom 25.3.2014 ein Ausmaß von ungefähr 13,7 ha (KG Zwaring und KG Weitendorf).

Verpachtungen dieser Grundstücke wurden vertraglich in den Jahren 1956 und 1977 durchgeführt.

Grundvertrag - 1990 (Auszug):

Anfang des Jahres 1990 wurde ein Bestandvertrag zwischen der Stadt Graz und der Firma Steirische Basalt- und Hartsteinwerke Gertrude Simoncsics Gesellschaft m.b.H. & Co KG abgeschlossen. Grundlage dazu bildete der Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.1989.¹

Die Vertragspartnerin war Eigentümerin eines angrenzenden Grundstückes und beabsichtigte den Gesteinsabbau auf dieses Grundstück auszudehnen, da das abbauwürdige Basaltvorkommen auf den städtischen Grundstücken rückläufig war.

Als Bestandszins wurden 3 % aller Erlöse des gewonnenen und zum Verkauf gebrachten Steinmaterials verrechnet. Unentgeltlich abgegebene Materialmengen waren ebenfalls zu berücksichtigen. Es waren quartalsweise Nachweise von der Vertragspartnerin an die Stadt zu legen. Die Möglichkeit der jederzeitigen Einsichtnahme der Aufzeichnungen durch die Stadt Graz im Werk wurde vertraglich vereinbart.

Neben dem Bestandszins waren sämtliche überwälzbare Steuern und Abgaben des Werkes Weitendorf (Grundsteuer) sowie sämtliche Versicherungsprämien (Feuerversicherung) von der Vertragspartnerin zu refundieren.

Die Vertragspartnerin wurde verpflichtet, die bestehenden Betriebsgebäude, Anlagen und Einrichtungen, welche sich auf den Grundstücken der Stadt Graz befanden, ordnungsgemäß Instand zu halten. Veränderungen bedurften der schriftlichen Zustimmung der Stadt Graz.

¹ GZ: A 3 – K 113/1986 -76

Die Dauer des Bestandsverhältnisses wurde mit 8 Jahren ab dem auf die beiderseitige Unterzeichnung folgenden Monatsersten festgelegt. Es wurde festgelegt, dass sich das gegenständliche Bestandsverhältnis jeweils um ein Jahr verlängert, wenn von beiden Teilen bis längstens sechs Monate vor Ablauf des achten Bestandsjahres (1998) bzw. jedes weiteren Bestandsjahres eine diesbezügliche Willenserklärung schriftlich abgegeben werde.

Weiters wurde festgehalten, dass alle Rechte und Pflichten einschließlich aller Nebenabsprachen aus dem vorgelagerten Bestandsvertrag vom 15.4.1977 erlöschen würden; ausgenommen davon war die Verpflichtung bei Beendigung eine allenfalls bestehende behördliche Verpflichtung zur Wiederaufforstung der in Bestand gegebenen Flächen auf Kosten und Gefahr der Bestandnehmerin insoweit zu erfüllen, als es sich um Schlägerungen handelte, die während der Bestandsdauer ab 1.1.1956 vorgenommen worden waren.

Schließlich bestand ein gegenseitiges Vorkaufsrecht für die jeweiligen Flächen der Vertragspartner.

Nachträge – Vertragsänderungen (1997):

Der Gemeinderat beschloss am 4.12.1997² einen Nachtrag zum bestehenden Bestandsvertrag aus dem Jahr 1990.

Dieser Nachtrag beinhaltete die Änderung der Vertragspartnerin. Als Rechtsnachfolgerin trat die Firma Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch Gesellschaft m.b.H. & Co KG in das Bestandsverhältnis, welches gem. bestehenden Vertrages am 1.2.1998 geendet hätte, ein.

Eine weitere Änderung betraf die Dauer des Vertragsverhältnisses. Das Vertragsende wurde mit 1.2.2001 festgelegt, wobei die bereits bestehende Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr aufrecht blieb. In dieser Zeit war die Vertragspartner verpflichtet das Aufbereitungsgebäude den ehemaligen Förderturm und die Brecherhütte mit dem Schacht für das Aufförderband abzutragen.

Für Gesteinsbohrungen auf den gepachteten Flächen bestand die Verpflichtung die Zustimmung der Grundeigentümerin einzuholen.

² GZ: A 3 – K 113/1986 – 114

Nachträge – Vertragsänderungen (1999):

Mit dem Nachtrag zum Bestandsvertrag vom 25. Jänner 1990 samt Nachtrag vom 23. Dezember 1997, welcher aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 11. November 1999³ gefertigt wurde, wurde der Bestandsvertrag mit der Firma Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch Ges.m.b.H. & Co KG inhaltlich unverändert um 3 Jahre bis 1.2.2004 verlängert. Weiters wurde festgelegt, dass sich das gegenständliche Bestandsverhältnis jeweils um ein Jahr verlängerte, wenn von beiden Teilen bis längstens sechs Monate vor Ablauf des Bestandsjahres (2004) bzw. jedes weiteren Bestandsjahres eine diesbezügliche Willenserklärung schriftlich abgegeben würde.

Fortbestand – konkludente Handlungen (ab 2004):

Ab Februar 2004 bestand kein schriftlicher Nachweis zur Verlängerung des Bestandsverhältnisses. Seitens des Straßenamtes wurden die Vorschreibungen für den Bruchzins wie bisher durchgeführt und vom Bestandsnehmer bezahlt. Aufgrund dieser konkludenten Handlungen und der Akzeptanz des Verbleibens des Bestandnehmers auf dem Areal kam es nach Ansicht des Stadtrechnungshofes zum Fortbestehen dieser Geschäftsbeziehung.

2012 veranlasste die Abteilung für Immobilien diese rechtliche Abklärung bzw. Bereinigung des ungeklärten Vertragsverhältnisses. Das Referat für Zivilrechtsangelegenheiten (Präsidialamt), in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Immobilien (zuvor Abteilung für Liegenschaftsverkehr), stellte unterschiedliche Bestrebungen (Verkauf, Abänderung des Vertrages, Kündigung u. dgl.) an, um den oben genannten Sachverhalt wieder auf eine Basis mit entsprechenden Organbeschluss zurückzuführen.

Diese Bestrebungen führten schließlich im Jahr 2014 zu einem rechtsgültigen Vergleich. Dieser Vergleich basierte auf den Stadtsenatsbericht vom 12.6.2014⁴. Mit diesem Stadtsenatsbeschluss wurde der Bestandszins auch von 3 % auf 4,5 % erhöht. Somit bestand in einem Zeitraum von fast zehn Jahren keine durch einen Organbeschluss begründete Vorgehensweise.

Vergleich - 2014:

Der gerichtliche Räumungsvergleich vom 22.7.2014 sah vor, dass bis längstens 31.12.2018 die Liegenschaft mitsamt den darauf befindlichen Gebäuden, außer den noch abzutragenden, der Eigentümerin (Stadt Graz) geräumt zurückzustellen

³ GZ: A 3 – K 113/1986-122

⁴ GZ: Präs. 033061/2013/006 ZR 00628/2010

war. Das Kanzleigebäude, das Werkstättengebäude und der Werkschuppen waren bis zum Räumungsdatum unter Einhaltung der öffentlich rechtlichen Bestimmungen zu entfernen. Die bestehende Wiederaufforstungsverpflichtung und die sich aus dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG) ergebenden Verpflichtungen blieben vom Vergleich unberührt.

3.1.2. Ergebnis der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Prüfzeitraum 2010 - 2013

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung Schotterwerk Weitendorf

	2010	2011	2012	2013
Einnahmen:				
Pachteinnahmen	13.210,19	6.288,38	15.798,48	8.408,65
Rückersatz f. Versicherung u. Grundsteuer	2.375,04	0,00	0,00	5.256,58
Ausgaben:				
Versicherung	-455,65	0,00	-480,11	-427,40
Grundsteuer Weitendorf	-1.442,63	-1.386,54	-1.386,59	-1.442,55
Grundsteuer Zwaring Pöls	-476,76	-238,38	-586,51	-467,32
Verwaltungskostenbeitrag	-1.546,75	-1.815,36	-2.359,96	-1.975,68
Absetzung f. Abnutzung	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis:	11.663,44	2.848,10	10.985,31	9.352,28

Quelle: Daten lt. jährl. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung A8/3

Die Pachteinnahmen wurden von der jeweiligen Abbruchmenge berechnet. Es war ein Rückersatz für die Versicherung und die Grundsteuer zu verrechnen. Die Absetzung für Abnutzung kam nicht mehr zum Tragen, da es keine Veränderungen im Anlagenverzeichnis gab.

Im Zuge der jährlichen Rechnungsabschlussprüfungen wurde die buchhalterische Erfassung der Einnahmen und Ausgaben im SAP-System der Stadt Graz überprüft. Im Jahr 2011 und 2012 wurde vom Stadtrechnungshof auf die fehlende Verrechnung der Rückersätze aufmerksam gemacht. Weiters erfolgte im Jahr 2011 keine korrekte Verbuchung des Versicherungsaufwandes für das Basaltschotterwerk Weitendorf. Die im Jahr 2013 verrechneten Rückersätze beinhalteten die Jahre 2011 und 2012 und nicht jene für das Jahr 2013.

Nach dem RA 2013 beauftragte der Stadtrechnungshofdirektor aufgrund der oben dargestellten Entwicklung eine vertiefende Prüfung.

Stellungnahme der GBG

Im Jahr 2011 wurden die Agenden der Verrechnung der Rückersätze an die

GBG Hausverwaltung übergeben. Die Vorschreibung ist im Rahmen der Fremdbuchhaltung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang mussten erst einige Adaptierungen und Anpassungen durchgeführt werden. Die korrekte Nachverrechnung wurde 2013 durchgeführt und ist jetzt systemisch sichergestellt.

3.2. Organisatorische Zuordnung - Schotterwerk Weitendorf

Das Schotterwerk Weitendorf wurde aus organisatorischer Sicht einerseits vom Magistrat Graz und andererseits von einer Beteiligung des Hauses Graz betreut. Laut Geschäftseinteilung der Stadt Graz hatten verschiedene Abteilungen in unterschiedlichen Bereichen für das Schotterwerk Aufgaben zu übernehmen:

A 10/1 Straßenamt

03. Hauptgruppe - Verschiedene Angelegenheiten

10/1 - 309 Steinbrüche der Stadt Graz, ausgenommen rechtliche und finanzielle Angelegenheiten

Präsidialabteilung

19. Hauptgruppe - Rechtsangelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmungen und Anstalten

Präs - 1902 Basaltschotterwerk Weitendorf

A 8/3 Abteilung für Rechnungswesen

01. Hauptgruppe - Buchhaltungsdienst

08/3 - 105 Verrechnung von Miet-, Pacht- und Anerkennungszinsen

08/3 - 121 wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen (Abrechnungen, Ablieferungen usw.)

A 8/4 Abteilung für Immobilien

02. Hauptgruppe - Digitale Liegenschaftsdatei, Evidenz

08/4 - 201 Registrierung und Fortschreibung des städtischen Liegenschaftsvermögens sowie Jahreszusammenstellung desselben für den Rechnungsabschluss

03. Hauptgruppe - Strategisches Facility Management

08/4 - 301 Strategische Verwaltung von Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen der Stadt Graz und ihrer Beteiligungen ausgenommen Verrechnung und technische Betreuung

Vor der Einrichtung des Hauses Graz wurden das Immobilien- und Flächenmanagement sowie die Facility-Service-Leistungen in der Stadt Graz und ihren Beteiligungen von mehreren Abteilungen und Tochtergesellschaften mit unterschiedlichen Zielen und Interessenslagen wahrgenommen. Im Zuge der Neuorganisation des Immobilienmanagement des Hauses Graz war beabsichtigt diese Agenden in der GBG GmbH zusammen zu führen, was mittels Einbringungsvertrages zum 31.12.2010 erfolgte.

Die Einsichtnahme in den Gesellschaftsvertrag der Beteiligung GBG GmbH ergab u.a. folgenden Gegenstand des Unternehmens.

Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (GBG GmbH)

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag

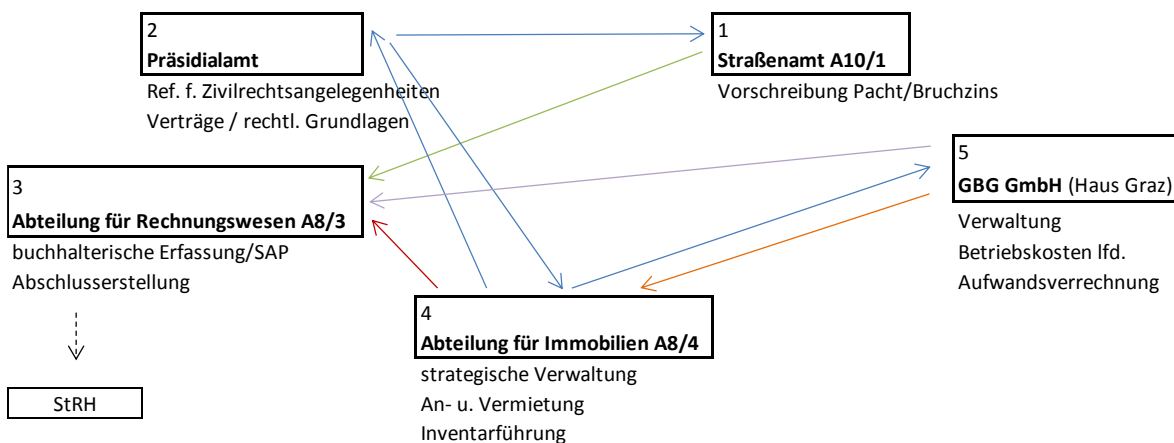
2. Gegenstand des Unternehmens - Verwaltung von Liegenschaften, Erbringung von Facility Services

3.2.1. „Gelebte Zuständigkeiten“

Im Zuge der jährlichen Rechnungsabschlussprüfungen wurden vom Stadtrechnungshof nachfolgende Zuständigkeiten festgestellt bzw. organisatorische Abläufe/Zuordnung erkennbar.

Mit der Bearbeitung des Schotterwerks Weitendorf waren insgesamt fünf verschiedene Dienststellen des Hauses Graz betraut.

Organisatorische Darstellung der Beziehungen der mit der Bearbeitung des Schotterwerks Weitendorf betrauten Stellen:



Grundlage: Grundstücke/Liegenschaft im Eigentum der Stadt Graz

1 Straßenamt A 10/1

grün / Start Vorschreibung des Pachtzinses - Erfassung bei A8/3

2 Präsidialamt; Ref. f. Zivilrechtsangelegenheiten

blau Erarbeitung u. Information bzgl. der Vertragsgrundlagen an A 10/1 - Vorschreibung Pachtzins bei A10/1

blau Erarbeitung u. Information bzgl. der Vertragsgrundlagen an A8/4 - strategische Verwaltung

3 Abteilung für Rechnungswesen A 8/3

unterbrochen Abschlusserstellung an StRH f. RA u. KöSt

4 Abteilung für Immobilien A 8/4

blau / Start Anstoß zur Vertragsgestaltung (strateg. Verwaltung) an Ref. F. Zivilrechtsangelegenheiten

blau Information bzgl. der Vertragsgrundlagen an GBG GmbH - lfd. Verwaltung

rot / Start Übermittlung Inventar/Anlagenverzeichnis f. Abschlusserstellung

5 GBG - GmbH

orange / Start Information aus der zentralen Immobiliendatenbank f. strategischen Verwaltung

lila / Start Erfassung Betriebskostenaufwand, Vorschreibung Aufwandsersatz (Fremd-BH) - Übermittlung an A8/3

Die Verrechnung des Aufwandes und die Anweisungen der Betriebs- bzw. Bewirtschaftungskosten erfolgten vor Einrichtung des Hauses Graz in der

Abteilung A8/4 – Liegenschaftsverkehr. Im Zuge der Umstrukturierungen wurde die Verwaltung an die GBG GmbH ausgelagert.

Die buchhalterische Erfassung des Aufwandes und der Aufwandsverrechnung erfolgte bei der Holding Graz als Servicedienstleister für die GBG. Diese Buchungsdaten wurden über das CAFM-Programm (**C**omputer **A**ided **F**acility **M**anagement) in die Buchhaltung (SAP) der Stadt eingespielt.

Die Vorschreibung der Pacht/des Bruchzinzes wurde vom A10/1 Straßenamt vorgenommen, die buchhalterische Erfassung erfolgte sogleich im SAP der Stadt Graz.

Das Anlagenverzeichnis wurde jährlich von der Abteilung für Immobilien (zuvor Abteilung für Liegenschaftsverkehr) erstellt.

Wie die obige Darstellung zeigte, handelte es sich faktisch um eine historisch gewachsene Bearbeitung dieses Geschäftsfeldes bzw. des Schotterwerks Weitendorf. Diese spiegelte sich auch teilweise in der Geschäftseinteilung wider.

Die Zersplitterung bzw. Aufgabenverteilung war weder zielführend noch effizient, da daraus keine gebündelte Verantwortung war. D.h. die betroffenen Stellen waren für einen Teil verantwortlich, aber es wurde keine eindeutige gemeinsame Zielsetzung festgelegt und die Bearbeitungsschritte verzögerten sich laufend. Dazu verwies der Stadtrechnungshof auf die einzelnen Rechnungsabschlussprüfberichte, die insbesondere den fehlenden Organbeschluss laufend aufzeigten und einforderten.

Stellungnahme der Abteilung für Immobilien

Wir haben bereits mehrmals eine Änderung der Geschäftseinteilung angeregt und wurde bis dato unserem Wunsch nach Vereinfachung und einer zentralen Stelle mit Letztverantwortung nicht entsprochen.

Im Zuge der zu dieser Prüfung durchgeführten Erhebungen wurde vom A10/1 Straßenamt ein Schreiben aus dem Jahr 2006 an das Zivilrechtsreferat vorgelegt, mit der Anregung die Bearbeitung bzw. Zuständigkeiten des Schotterwerks Weitendorf zu konzentrieren. Diese Anregung wurde offensichtlich nicht an das Organisationsreferat weitergeleitet, um entsprechende Maßnahmen prüfen und eventuell umsetzen zu können.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- um eine effiziente Bearbeitung zu gewährleisten, eine Zusammenziehung der Aufgaben anzustreben, um zeitlichen Verzögerungen in der Bearbeitung bzw. Informationsdefizite zu verhindern;

- eine zentrale Stelle mit entsprechender Letztverantwortung und -entscheidungsgewalt festzulegen.

Es gab keinen laufenden Informationsaustausch in Form von gegenseitigen Berichten, regelmäßigen Sitzungen etc. bzw. auch keine laufende Angleichung des Informationsstandes zum Schotterwerk Weitendorf. Es erfolgte ein „situatives Reagieren“ in den einzelnen mit der Bearbeitung betrauten Stellen. Lediglich die GBG GmbH verwies im Rahmen dieser Prüfung auf die 14-tägigen Jour Fix der GBG GmbH mit der Abteilung für Immobilien, wo ein Informationsaustausch bzgl. des Schotterwerks Weitendorf möglich gewesen wäre. Da lt. GBG GmbH keine Meldungen bzw. Änderungen am Vertrag bzw. Vorschreibungen für das Schotterwerk Weitendorf durchgeführt wurden, wurde auch kein Tagesordnungspunkt bei den regelmäßigen Immobilien Jourfixen mit der A 8/4 auf die Tagesordnung genommen. Diese Beantwortung zeigte nochmals, dass der Informationsfluss nicht entsprechend gewahrt wurde und die beteiligten Stellen nicht den gleichen Informationsstand aufwiesen.

So wurde erst im Zuge der Erhebungen durch den Stadtrechnungshof dem Straßenamt bekannt, dass zwischenzeitig ein Vergleich geschlossen wurde, der auch eine Erhöhung des Pachtzinses bedingte. In der laufenden Abrechnung des Bruchzinses konnte dies noch termingerecht berücksichtigt werden.

Die laufende operative Verwaltung wurde von der GBG GmbH als Hausverwaltung durchgeführt. Weiters erfolgte die vertraglich festgelegte Aufwandsverrechnung durch die GBG GmbH. Hierzu war anzumerken, dass das interne Kontrollsystem zu Beginn der Verwaltungsübernahme nicht vollständig vorhanden war, da keine Weiterverrechnung des Aufwandes in den Jahren 2011 und 2012 erfolgte, diese wurde erst im Jahr 2013 durchgeführt. Offensichtlich erfolgte auch keine Kontrolle der Grundsteuervorschreibungen der Gemeinde Zwaring, denn die von der Gemeinde Zwaring zur Objektadresse genannten Einlagezahlen der Verrechnung entsprachen nicht den der Verpachtung zu Grunde liegenden Grundstücken. Dem Stadtrechnungshof war es nicht möglich dies restlos aufzuklären, da von der Gemeinde Zwaring bis zum Abschluss der Prüfung keine Rückmeldung erfolgte.

Auch die erfassten Daten der Verpachtung im CAFM-Programm der GBG GmbH entsprachen für die KG Zwaring nicht dem Grundbuchsstand zum März 2014. Es waren Einlagezahlen erfasst die unbekannt bzw. aufgelassen worden waren. Ein ähnliches Bild zeigte sich bei den von der Abteilung für Immobilien angeforderten Aufzeichnungen zum Grundbuchsstand der KG Zwaring. Daraus schlussfolgerte der Stadtrechnungshof, dass keine laufende Wartung dieser Daten durchgeführt wurde.

Es erfolgte auch keine entsprechende Inventarführung bzw. deren Kontrolle

(siehe unten).

Stellungnahme der GBG

Die Vorschreibungen 2011 und 2013, sollten von einer Mitarbeiterin der GBG, die bisher in der Abteilung für Immobilien tätig war, erfolgen. Die Vorschreibung basierte bis zu diesem Zeitpunkt auf einer Excel Liste. Diese Mitarbeiterin ist nach der Einarbeitungsphase aber in Karenz gegangen. Erst mit einer Neustrukturierung in der Haushaltsverwaltung wurden Nachverrechnung und Vorschreibung systemisch sichergestellt.

eine Überprüfung des Grundbuchbestandes mit der Gemeinde Zwaring (Gemeindezusammenlegung mit Dobl) wird von der Hausverwaltung angestrebt. Die Agrarbezirksbehörde hat in der Gemeinde Zwaring ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt.

Der Abschluss dieses Verfahrens liegt der GBG HV noch nicht vor und wird von der Behörde eingefordert, um die entsprechenden Korrekturen an den Grundstücksnummern durchführen zu können.

Die Überprüfung der Vorschreibungsunterlagen zum Bruchzins, welche im Jahr 2009 vom Referat für Zivilrechtsangelegenheiten veranlasst wurde, ließ auf eine Risikoeinschränkung schließen.

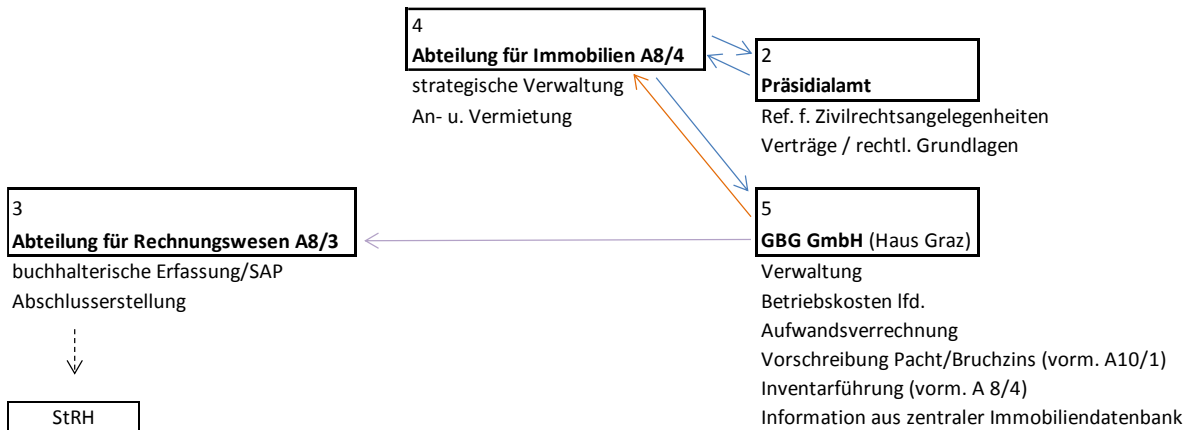
Bei den Bearbeitungen der Agenden des Schotterwerks Weitendorf konnte kein faktisches Risikomanagement und kein durchgreifendes internes Kontrollsystem festgestellt werden.

Die Betrachtung der Bearbeitung des Schotterwerks Weitendorf ergab eine Trennung in eine operative, laufende Verwaltung und in eine strategische Verwaltung.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- zur Vereinfachung der internen Abläufe folgende Festlegung der Zuständigkeiten:

Organisatorische Darstellung - NEU - Empfehlung



Grundlage: Grundstücke/Liegenschaft im Eigentum der Stadt Graz

4 Abteilung für Immobilien A 8/4

blau / Start Anstoß zur Vertragsgestaltung (strateg. Verwaltung) an Ref. F. Zivilrechtsangelegenheiten
 blau Information bzgl. der Vertragsgrundlagen an GBG GmbH - lfd. Verwaltung

2 Präsidialamt; Ref. f. Zivilrechtsangelegenheiten

blau Erarbeitung u. Information bzgl. der Vertragsgrundlagen an A 8/4 - strategische Verwaltung

5 GBG - GmbH

lila / Start Erfassung Betriebskostenaufwand, Vorschreibung Aufwandsersatz u. Bruchzins (Fremd-BH); Inventarführung bzw. Anlagenverzeichnis - Übermittlung an A 8/3
 orange / Start Information aus der zentralen Immobiliendatenbank f. strategischen Verwaltung an A 8/4

3 Abteilung für Rechnungswesen A 8/3

unterbrochen Abschlusserstellung an StRH f. RA u. KöSt

die Festlegung der Hauptverantwortung für das Schotterwerk Weitendorf bei der Abteilung für Immobilien sowie die Zuständigkeit des Straßenamts A 10/1 zugunsten der Abteilung für Immobilien zu streichen,

die Erledigung der vertraglichen Agenden, welche auf strategischen Entscheidungen beruhen beim das Referat für Zivilrechtsangelegenheiten zu belassen,

die operative Verwaltung bei der GBG GmbH um die Vorschreibung des Bruchzinses (vorm. Straßenamt A 10/1) und um die Wartung des Anlagenverzeichnisses (vorm. Abteilung für Immobilien A 8/4) zu erweitern, um die vollständige laufende Bearbeitung bei dieser Stelle zusammenzufassen;

- der GBG GmbH bezüglich der operativen Verwaltung die Datenanlage (CAF) und die Vorschreibungen der Gemeinde Zwaring einer Kontrolle bzw. laufenden Qualitätskontrolle zu unterziehen und entsprechende Korrekturen vorzunehmen

- auf die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Liegenschaften gem. des Räumungsvergleichs zu achten und die betroffenen Abteilungen entsprechend zu informieren.

Stellungnahme der GBG

Die Vorschreibung des Pacht bzw. Bruchzinses kann nach Übergabe von der Abt. 10/1 von der GBG-HV in Zusammenhang mit der Vorschreibung der Betriebskosten und Versicherungsprämien erfolgen.

Die Inventarführung kann von der Hausverwaltung übernommen werden, wenn von der Abteilung für Immobilien eine Inventarüberprüfung lt. Inventarliste erfolgt und dies dann der GBG übergeben wird. Eine Aufnahme in die zentrale Immobiliendatenbank scheint in Anbetracht des Vertragsablaufes 31.12.2018 nicht notwendig, da nur mehr 2 Kontrollen bis zur Rückgabe notwendig sind. Diese Überprüfung kann im normalen Fristenlauf sichergestellt werden, ebenso die Rückgabe mit 31.12.2018.

Stellungnahme der Immobilienabteilung

Dem Stadtrechnungshof wird für seine Empfehlungen ausdrücklich gedankt und wir hoffen, dass nunmehr eine Änderung im Sinne des Rohberichtes durchgeführt wird. Hingewiesen wird, dass jedoch aufgrund der guten Zusammenarbeit mit den bisher zuständigen Abteilungen ein für die Stadt Graz optimaler Räumungsvergleich mit dem Vertragspartner erzielt werden konnte und dies für die weiteren Planungen/Entscheidungen bedeutend ist.

3.3. Verrechnung der Einnahmen

Bei der Verrechnung der Einnahmen war zwischen der Verrechnung des Bruchzinses (Pacht) und der Weiterverrechnung sämtlicher überwältzbarer Steuern und Abgaben des Werkes Weitendorf (Grundsteuer) sowie sämtlicher Versicherungsprämien (Feuerversicherung) zu unterscheiden.

Die Verrechnung des Bruchzinses erfolgte durch die A 10/1 Straßenamt. Die Refundierung der Aufwendungen wurde von der Abteilung für Immobilien (zuvor Abteilung für Liegenschaftsverkehr) bzw. nach der Neustrukturierung „Haus Graz“ von der Grazer Bau- und Gebäudemanagement GmbH (GBG GmbH) vorgeschrieben.

Die zu verrechnenden Aufwendungen und der Bruchzins i. H. v. 3 % aller Erlöse des gewonnen und zum Verkauf gebrachten Steinmaterials wurden mit dem Vertrag aus dem Jahr 1990 vereinbart. Als Verrechnungsgrundlage dienten die Quartalsmeldungen der Vertragspartnerin. Die Abrechnung erfolgte zeitnah.

Die Verrechnung der Aufwendungen (Grundsteuer, Versicherung) erfolgte zeitliche verzögert, da die Vorschriften durch die GBG GmbH anfangs nicht durchgeführt wurden. Die Verrechnung für die Jahre 2011 und 2012 erfolgte verspätet, so dass erst 2013 Einzahlungen aus diesem Titel erfolgten.

Im Zuge des Räumungsvergleichs wurde eine Anhebung des Bruchzinses von 3 % auf 4,5 % von der Vertragspartnerin angeboten um einen längeren Pachtzeitraum zu erwirken. Ab August 2014 wurde dieser angehobene Bruchzins zur Verrechnung gebracht.

Um die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Verrechnung des Bruchzinses zu überprüfen, wurde vom Referat für Zivilrechtsangelegenheiten im Jahr 2009 ein Wirtschaftstreuhand mit der Begutachtung der Verrechnungsgrundlagen für den Zeitraum 2005 bis Februar 2009 beauftragt. Der Wirtschaftstreuhand hielt fest, dass die Pachtzinsabrechnung aus den Originalaufzeichnungen ableitbar und korrekt erfolgte. Die stichprobenartige Überprüfung ergab keine Abweichungen woraus zu schließen war, dass der Pachtzins in allen Jahren korrekt ermittelt wurde.

Somit konnte davon ausgegangen werden, da Form der Abrechnung jahrelang nach dem gleichen System erfolgte, dass die Abrechnungen korrekt und rechtmäßig erfolgten.

Der Stadtrechnungshof zog den Schluss,

- dass durch die Beauftragung des Wirtschaftstreuhanders seitens des Referats für Zivilrechtsangelegenheiten wirksame Kontrollmaßnahmen zur Verminderung von Risiken ergriffen worden waren.

3.4. Anlagenverzeichnis

Im Zuge der Rechnungsabschlussarbeiten wurde jährlich von der Abteilung für Immobilien (zuvor Abteilung für Liegenschaftsverkehr) das Bestandsverzeichnis für den Unternehmensabschluss und die Körperschaftssteuererklärung erstellt.

Die vorliegenden Anlagenverzeichnisse der Jahre 2010 – 2013 wiesen keinerlei Veränderung aus. Es wurden weder Inventargegenstände ausgeschieden noch Abschreibungen vorgenommen.

Eine Rückschau zu den Jahren 2001 und 2002 – Euroumstellung – ergab, dass die zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung ausgewiesenen Werte bereits zum damaligen Zeitpunkt bestanden hatten. Für das Grundstück selbst war keine Abschreibung vorzunehmen, die anderen unbeweglichen und beweglichen Anlagegüter waren zu diesem Zeitpunkt bereits auf den Erinnerungswert

abgeschrieben. Als bewegliche Anlagegüter waren u.a. ein Maschinenpark (Bagger, LKW, sonstige Maschinen), Elektromotor samt Zubehör und sonstige betriebliche Einrichtungen, Werkzeuge und Gerätschaften angeführt.

Eine ordnungsgemäße Bestandsführung sah eine regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme und eine daraus resultierende Aktualisierung der Aufzeichnungen vor.

Die Nachfrage des Stadtrechnungshofes nach einer körperlichen Bestandsaufnahme bzw. nach einer Kontrolle der Inventarliste ergab keine entsprechende Rückmeldung. Es konnte kein Protokoll od. ähnliches vorgelegt werden, ob die laufend angeführten Anlagengegenstände (im speziellen die beweglichen Anlagengegenstände) tatsächlich noch vorhanden oder bereits ausgeschieden waren.

Im Zuge des Räumungsvergleichs wurden die bis längstens 31.12.2018 zurückzustellenden Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) angeführt. Bezüglich des beweglichen Vermögens wurde keine Vereinbarung getroffen.

Aufgrund der fehlenden körperlichen Bestandsaufnahme und der daraus resultierenden Abgleichung des Anlageverzeichnisses, war eine Äußerung/Vereinbarung zum beweglichen Vermögen im vorliegenden Räumungsvergleich nicht aufgenommen worden. Hier zeigte sich ebenfalls der fehlende Informationsaustausch zwischen den einzelnen mit diesem Thema befassten Abteilungen.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um eine ordnungsgemäße Rückgabe der in Bestand gegebenen Liegenschaften und Inventargegenstände zu gewährleisten bzw. um das Inventarverzeichnis entsprechend zu bereinigen.

3.5. Ziele der Verpachtung

Bezüglich der laufenden Nachfragen im Rahmen der Rechnungsabschlüsse zu den fehlenden Organbeschlüssen für die Weiterverpachtung des Schotterwerks Weitendorf wurde von der Abteilung für Immobilien u.a. mitgeteilt, dass ein möglicher Verkauf bzw. eine Beendigung des Pachtverhältnisses angestrebt werde.

Die Abteilung für Immobilien, welche für die strategische Verwaltung von Liegenschaften zuständig war und auch sonst auf die Anfragen bzgl. der Vorgehensweise antwortete, wurde zu den allgemeinen Zielsetzungen des

Schotterwerks Weitendorf befragt.

Der vom Stadtrechnungshof schriftlich übermittelte Fragenkatalog wurden lt. Rückmeldung von der Abteilung für Immobilien an die Abteilung A-10/1 Straßenamt und an das Referat für Zivilrechtssachen weitergeleitet.

Das Straßenamt verwies dazu auf die Anregung des Jahres 2006 zur Bereinigung der Geschäftseinteilung.

Das Referat für Zivilrechtsangelegenheiten gab dazu bekannt, dass es für die rechtlichen Belange zuständig war und keine inhaltliche Bewertung tätigte.

Der Stadtrechnungshof konnte daher die mit dieser Verpachtung verfolgten Zielsetzungen der Stadt Graz weder erheben noch würdigen.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- bei Verpachtungen etc. entsprechende Zielsetzungen festzuschreiben, diese laufend durch begleitende Maßnahmen zu steuern und in regelmäßigen Abständen einen Soll-Ist-Vergleich anzustellen, der die Zielerreichung zeigt und falls notwendig eine Neufestsetzung der Ziele ermöglicht bzw. eine Beurteilung, ob dieses Geschäftsfeld weiterhin verfolgt werden sollte, zulässt.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- um eine effiziente Bearbeitung zu gewährleisten, eine Zusammenziehung der Aufgaben anzustreben, um zeitlichen Verzögerungen in der Bearbeitung bzw. Informationsdefizite zu verhindern;
- eine zentrale Stelle mit entsprechender Letztverantwortung und -entscheidungsgewalt festzulegen;
- zur Vereinfachung der internen Abläufe folgende Festlegung der Zuständigkeiten:

die Festlegung der Hauptverantwortung für das Schotterwerk Weitendorf bei der Abteilung für Immobilien sowie die Zuständigkeit des Straßenamts A 10/1 zugunsten der Abteilung für Immobilien zu streichen,

die Erledigung der vertraglichen Agenden, welche auf strategischen Entscheidungen beruhen beim das Referat für Zivilrechtsangelegenheiten zu belassen,

die operative Verwaltung bei der GBG GmbH um die Vorschreibung des Bruchzinses (vorm. Straßenamt A 10/1) und um die Wartung des Anlagenverzeichnisses (vorm. Abteilung für Immobilien A 8/4) zu erweitern, um die vollständige laufende Bearbeitung bei dieser Stelle zusammenzufassen;

- der GBG GmbH bezüglich der operativen Verwaltung die Datenanlage (CAFM) und die Vorschreibungen der Gemeinde Zwaring einer Kontrolle bzw. laufenden Qualitätskontrolle zu unterziehen und entsprechende Korrekturen vorzunehmen
- auf die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Liegenschaften gem. des Räumungsvergleichs zu achten und die betroffenen Abteilungen entsprechend zu informieren.
- eine körperliche Bestandaufnahme durchzuführen, um eine ordnungsgemäße Rückgabe der in Bestand gegebenen Liegenschaften und Inventargegenstände zu gewährleisten bzw. um das Inventarverzeichnis entsprechend zu bereinigen.
- bei Verpachtungen etc. entsprechende Zielsetzungen festzuschreiben, diese laufend durch begleitende Maßnahmen zu steuern und in regelmäßigen Abständen einen Soll-Ist-Vergleich anzustellen, der die

Zielerreichung zeigt und falls notwendig eine Neufestsetzung der Ziele ermöglicht bzw. eine Beurteilung, ob dieses Geschäftsfeld weiterhin verfolgt werden sollte, zulässt.

Der Stadtrechnungshof zog den Schluss,

- dass durch die Beauftragung des Wirtschaftstreuhanders seitens des Referats für Zivilrechtsangelegenheiten wirksame Kontrollmaßnahmen zur Verminderung von Risiken ergriffen worden waren.

5. Prüfungsmethodik

5.1. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

Um die Fragestellungen gemäß Prüfauftrag des Stadtrechnungshofdirektors vom 30. Juli 2014 entsprechend abzuarbeiten, wurden nachfolgende Prüfungsmethoden herangezogen:

- Grundlagenerhebung nach dem jeweiligen Organbeschlüssen mit den dazugehörigen Verträgen/Vereinbarungen;
- Datenerhebung aus den jeweiligen Jahresabrechnungen;
- Darstellung der Einnahmenverrechnung – vertragliche Grundlagen und Pachtzinsvorschriften;
- Darstellung des Anlagenverzeichnisses – Anlagenverzeichnis und Inventaraufzeichnungen, Protokoll der körperlichen Bestandsaufnahme;
- Zuständigkeiten in der Ablauf- und Aufbauorganisation des Hauses Graz bzgl. Basaltschotterwerk Weitendorf – Geschäftseinteilung für den Magistrat, Gesellschaftsvertrag der zuständigen Beteiligung, Neuorganisation Haus Graz – Einbringungs- u. Gesellschaftsvertrag GBG GmbH;
- Analyse der grundlegenden Zieldefinition – Zielvorgaben, Neuausrichtung der Ziele;
- Messung der Zielerreichung – Kennzahlensystem, Evaluierung, Berichte, Soll-Ist-Vergleiche;

5.2. Aufbau des Berichts

Diese Prüfung erfolgte von Amts wegen gem. § 11 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof (in der Folge: GO-STRH). Sie wurde als eine Maßnahme der Gebarungskontrolle nach § 3 GO-STRH umgesetzt.

Um einen allgemeinen Überblick zum Basaltschotterwerk Weitendorf zu geben, wurden die vertraglichen Grundlagen, die organisatorische Einbindung in das Haus Graz und die jährlichen Abrechnungen, die auch im jeweiligen Rechnungsabschluss der Jahre 2010 bis 2013 einfließen, dargestellt.

Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Einnahmen wurden die Vorschriften der Pachtzinse mit den vertraglichen Grundlagen zur Verrechnung abgestimmt.

Die Führung des Anlagenverzeichnisses und deren Wartung wurde hinsichtlich der körperlichen Bestandsaufnahmen und Abschreibungen hinterfragt.

Die Aufbau- und Ablauforganisation wurde mittels Fragenlisten zur laufenden Bearbeitung der Agenden des Schotterwerks Weitendorf und dem damit

verbundenen Informationsaustausch erhoben. Dabei wurde auf die Aspekte des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems Bedacht genommen.

Zur Prüfung der Ziele wurde zuerst eine Analyse der grundlegenden Zieldefinition durchgeführt und dann auf die Messung der Zielerreichung eingegangen.

5.3. Zeitlicher Ablauf

Der Prüfauftrag wurde am 30. Juli 2014 erteilt und nach Unterbrechungen am 10.5.2015 abgeschlossen.

5.4. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

Die im vorliegenden Prüfbericht getroffenen Feststellungen basierten auf den zur Prüfung herangezogenen Unterlagen, den Prüfungshandlungen des Stadtrechnungshofes sowie der Beantwortungsschreiben der mit der Bearbeitung des Schotterwerks befassten Stellen.

Dies waren insbesondere:

- Jahresabrechnungen 2010 – 2013 (2014) und weitere Unterlagen dazu;
- Unterlagen aus dem Grundbuch: Grundbuchsauszüge;
- Organbeschlüsse des Stadtsenates;
- Vereinbarungen und Verträge;
- Unterlagen zur Organisation der Zuständigkeiten (Geschäftseinteilung für den Magistrat, Gesellschaftsvertrag).

Schriftliche Ausführungen und Unterlagenübermittlungen zu den umfassenden Fragenkatalogen vom Juli, November, Dezember 2014 u. Mai 2015 ergänzende Anfragen zur Abklärung von Details.

5.5. Besprechungen

24. Juli 2014 Referat f. Zivilrechtsangelegenheiten – MMag. DDr. Bakk E. Mursic

27.5.2015 Schlussbesprechung mit:

A 10/1 Straßenamt – Mag. Adelheid Schweinzger

Präsidialabteilung – Ref. f. Zivilrechtsangelegenh. – MMag. DDr. Bakk E. Mursic

A 8/3 Abteilung für Rechnungswesen – Ernst Pucher

A 8/4 Abteilung für Immobilien – Mag. Martin Glauninger

GBG GmbH – Team Hausverwaltung – Ing. Karl Heinz Hödl

A 8 Finanz- u. Vermögensdirektion – Stabstelle Steuern – Mag. Heinz Albrecher, Stb

Die Abteilungen A10/1 Straßenamt, A 8/3 Abteilung für Rechnungswesen sowie die

Präsidialabteilung nahmen zum Rohbericht nicht Stellung. Die Stellungnahmen der A 8/4 Abteilung für Immobilien sowie der GBG GmbH wurden an den entsprechenden Stellen in den Bericht eingearbeitet.

Prüfen und Beraten für Graz

Seit 1993 prüft und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA